

**Verordnung der Teilsame Dorf  
in der Gemeinde Kerns**

**und**

**Ausführungsbestimmung über die Verwaltung und Nutzung  
des Allmendlandes und der Liegenschaften der Teilsame Dorf  
in der Gemeinde Kerns**

## Verordnung der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns

vom 20. Oktober 2020

*Die Teilsame Dorf, Kerns*

*erlässt,*

gestützt auf den Art. 108 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und in Anwendung von Art. 40 Abs. 3 des Grundgesetzes der Korporation Kerns (Einung) vom 27. November 2007 (Stand 07. Mai 2019)

*folgende Verordnung:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Personenbezeichnungen**

Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für Personen beider Geschlechter.

#### **Art. 2 Rechtlicher Charakter der Teilsame Dorf**

1 Zur eingeschlagenen Allmend der Teilsame Dorf gehören die Landparzellen Dätschimatt (Parzelle 4), Hinterflue (Parzelle 270), Bollkäppeli (Parzelle 231), Oberrüti (Parzelle 282), Rüti (Parzelle 276 und 279), Stampfiried (Parzelle 396), Neumattfried (Parzelle 395) und Grundboden (2264). Diese Parzellen sind Eigentum der Korporation Kerns. Die Teilsame Dorf Kerns hat das Nutzungsrecht auf diesen Parzellen.

Die Landparzellen Boll (Parzelle 1796) und Arli Parzelle 2469) sind im Eigentum der Teilsame Dorf, Kerns. Die auf Parzelle 2264 stehende Grundboden-Baracke ist im Eigentum der Teilsame Dorf, Kerns.

2 Das Nutzungsrecht, über das im Absatz 1 aufgeführte Allmendland, bleibt der Teilsame Dorf in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft in allen Teilen vorbehalten.

3 Mitglieder der Teilsame Dorf sind Personen, die im Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung) umschriebenen Voraussetzungen für das Korporationsrecht und das Teilrecht erfüllen.

4 Aus dem erwirtschafteten Ertrag kann die Teilsame Dorf Grundstücke, Liegenschaften und Immobilien erwerben.

5 Das Vermögen der Teilsame Dorf darf in seiner Substanz nicht vermindert werden. Der Ertrag aus verkauftem Grund und Boden ist zu kapitalisieren und wenn immer möglich wieder in Grundeigentum und Boden oder Immobilien anzulegen.

6 Um frühere Rechte zu schützen, bleiben die nötigen Fahr-, Fuss- und Winterwegrechte sowie die Durchleitungsrechte für Wasserleitungen und für das Holzschleifen durch das Allmendland weiterhin bestehen. Der Zugang der Teiler zu ihren einzelnen Allmendteilen ist ungehindert und jederzeit zu gewährleisten.

7 Schäden, welche durch Berechtigte gemäss Abs. 6 verursacht werden, müssen durch den Verursacher behoben werden oder es ist hierfür entsprechend Schadenersatz zu leisten.

8 Der Unterhalt der Allmendstrassen hat durch die Bewirtschafter der Allmendteile gemäss Ausführungsbestimmung über die Verwaltung und Nutzung des Allmendlandes und der Liegenschaften der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns und den Bewirtschaftungsvereinbarungen der Teilsame Dorf zu erfolgen.

## **II. Organisation**

### **Art. 3 Organe der Teilsame Dorf**

Die Organe der Teilsame Dorf sind:

- a) Teilsameversammlung
- b) Teilsamekommission
- c) Teilsamepräsident
- d) Rechnungsrevisoren

### **Art. 4 Zeitpunkt und Publikation der Teilsameversammlung / Stimmrecht**

1 Die ordentliche Teilsameversammlung der Teilsame Dorf findet jährlich im Frühjahr vor dem 1. Mai statt. Ausserordentlich kann die Teilsamekommission der Teilsame Dorf, falls nötig, jederzeit oder wenn mindestens zwanzig Mitglieder der Teilsame Dorf ein schriftliches Begehren stellen, eine Teilsameversammlung einberufen.

2 Die Teilsameversammlung muss mindestens acht Tage vorher mit genauer Bezeichnung von Ort, Zeit sowie der Traktanden im Obwaldner Amtsblatt publiziert werden. Es darf nur über Traktanden verhandelt und abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste stehen.

3 Teilnahme-, stimm- und wahlberechtigt an der Teilsameversammlung sind Mitglieder, die in der Teilsame Dorf wohnen und im Teilsameverzeichnis der Teilsame Dorf eingetragen sind. Stellvertretung durch einen stimmberechtigten Korporationsbürger der Teilsame Dorf ist gestattet. Für das Stimmrechtsalter gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung.

4 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr.

5 Anträge an die Teilsameversammlung sind vor dem 1. Januar der ordentlichen Teilerversammlung der Teilsamekommission schriftlich einzureichen.

### **Art. 5 Zuständigkeit der Teilsameversammlung**

In die Zuständigkeit der Teilsameversammlung der Teilsame Dorf Kerns fallen:

- a) Erlass oder Abänderung von Verordnungen und Reglementen
- b) Erlass der jeweils für einen Umgang (zwölf Jahre) geltenden Ausführungsbestimmung über die Verwaltung und Nutzung des Allmendlandes und der Liegenschaften der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns

- c) Kauf und Verkauf von Grundstücken der Korporation Kerns, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns bzw. der Korporationsversammlung Kerns
- d) Kauf von Grundstücken und Baurechten oder anderweitigen Immobilien aus den erwirtschafteten Mitteln. Verkauf von den erwirtschafteten Vermögensanlagen.
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung
- f) Beschlussfassung betreffend Verwaltung, Nutzung oder Verbesserung des Allmendlandes
- g) Beschlussfassung über die Höhe des Teilsamenutzens (Bargeld)
- h) Festsetzung der Honorare und Entschädigungen, soweit diese nicht anderweitig geregelt sind
- i) Wahl einer Teilsamekommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, auf die Dauer von vier Jahren
- j) Wahl des Präsidenten aus der Mitte der Teilsamekommission auf die Dauer von vier Jahren
- k) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren aus dem Mitgliederbestand der Teilsame Dorf, Kerns, auf die Dauer von vier Jahren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder der Teilsamekommission sein.
- l) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in der Kompetenz eines anderen Organs liegen

**Art. 6** *Zuständigkeit der Teilsamekommission*

Die Teilsamekommission hat folgende Befugnisse:

- a) Aufsicht und Verwaltung über das Allmendland und die Strassen
- b) Aufsicht und Verwaltung über die selbst erwirtschafteten eigenen Immobilien (Vermögen)
- c) Vergabe/Verlosung der Allmendteile unter den berechtigten Teilern
- d) Vorbereitung der Traktanden zuhanden der Teilsameversammlung
- e) Vollzug der Beschlüsse der Teilsameversammlung
- f) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 20'000.— nicht übersteigen dürfen, sofern sie nicht unter die in der Verordnung gebundenen Ausgaben oder unter den Strassen- und Drainageunterhalt fallen
- g) Wahl des Aktuars und des Kassiers aus der Mitte der Teilsamekommission. Der Kassier der Teilsame Dorf kann auch in der Häuserverwaltung als zweite Funktion tätig sein
- h) Wahl von Kommissionsmitgliedern in diverse Kommissionen aus der Mitte der Teilsamekommission. (z.B. Verwaltungsrat Deponie Obwalden AG)

**Art. 7** *Protokollführung*

Über alle Beschlüsse der Teilsameversammlung sowie der Teilsamekommission ist Protokoll zu führen.

### **Art. 8** *Aufgabenteilung*

- 1 Der Präsident der Teilsame Dorf führt von Amtes wegen die Teilsamekommission.
- 2 Der Kassier führt das Kassawesen der Teilsame Dorf und ist besorgt für den Einzug der Bewirtschaftungserträge. Der Kassier der Häuserverwaltung ist besorgt für die finanzielle Bewirtschaftung aus den Grundstücken und Immobilien.
- 3 Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die erforderlichen Bekanntmachungen.
- 4 Die Mitglieder der Teilsamekommission werden für ihre Arbeiten gemäss dem Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke und die Kommissionen entschädigt.

## **III. Nutzungsrecht der Mitglieder Teilsame Dorf**

### **Art. 9** *Nutzungsberechtigung*

- 1 In der Teilsame Dorf ist nutzungsberechtigt, wer in der Teilsame Dorf wohnt und die in Art. 29 des Grundgesetzes der Korporation Kerns (Einung) festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- 2 Die Nutzung eines Mitglieds der Teilsame Dorf besteht im Anspruch auf einen Teilsamenutzen (Bargeld) am Ertrag aus dem Allmendgut sowie aus dem Grundstücksertrag.  
Nutzungsberechtigt ist, wer bis 1. Januar in das Teilrecht der Korporation Kerns eingetragen ist und sich vorgängig beim Präsidenten der Teilsame Dorf unter Entrichtung einer einmaligen Gebühr von mindestens Fr. 50.— angemeldet hat sowie seit dem 1. Januar des ersten Nutzungsjahres in der Teilsame Dorf wohnt. Die Berechtigung auf Nutzung eines Allmendteils wird in den Ausführungsbestimmungen über die Verwaltung und Nutzung des Allmendlandes und der Liegenschaften der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns geregelt.
- 3 Im Todesfall oder bei sonstigem Austritt (z.B. Wegzug) aus dem Teilsamerecht der Teilsame Dorf fällt der Nutzungsanspruch am Teilsamenutzen (Bargeld) dahin. Die Regelung betreffend die Nutzung eines Allmendteils ist in der Ausführungsbestimmung über die Verwaltung und Nutzung des Allmendlandes und der Liegenschaften der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns geregelt.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 10** *Geldmittel der Teilsame*

Die Geldmittel der Teilsame Dorf werden beschafft durch:

- a) Eintrittsgebühr als Mitglied ins Teilsamerecht der Teilsame Dorf
- b) Bewirtschaftungsabgaben und Kapitalzinsen
- c) Ertrag aus den Grundstücken oder sonstigen, sich im Besitz bzw. Eigentum der Teilsame Dorf befindlichen Vermögenswerten
- d) Auflagen und andere Beiträge

#### **Art. 11 Anspruch**

1 Wer einmal als nutzungsberechtigt im Teilsameverzeichnis der Teilsame Dorf eingetragen ist, kann diese Nutzung beanspruchen, solange ihm das Teilsamerecht der Teilsame Dorf zusteht.

2 Wenn ein Mitglied der Teilsame Dorf in ein Betagtenheim im Kanton Obwalden eintritt, so ist diese Person weiterhin am Teilsamenutzen berechtigt, obwohl die Bedingungen gemäss Art. 9, Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind.

3 Wenn ein Mitglied der Teilsame Dorf nach dem 1. April eines Jahres seinen Wohnsitz in der Teilsame Dorf verlässt, so ist es noch zum Bezuge des ganzen Teilsamenutzens berechtigt. Im Falle einer Rückkehr eines bereits einmal eingetragenen Mitgliedes ist keine Eintrittsgebühr mehr zu entrichten.

4 Wenn ein Teiler die angegebene Bank- oder Post-Verbindung oder die persönlichen Angaben, auf welche der Teilsamenutzen jährlich überwiesen wird wechselt, so sind die Änderungen durch das Mitglied unaufgefordert dem Präsidenten der Teilsame Dorf schriftlich zu melden.

### **V. Revision der Verordnung**

#### **Art. 12 Totale oder teilweise Revision**

1 Die vorstehende Verordnung sowie allfällig andere erlassene Verordnungen können ganz oder teilweise einer Revision unterzogen werden, sofern 20 Mitglieder der Teilsame Dorf es schriftlich verlangen oder wenn die Teilsamekommission es beschliesst. Diese Revision muss gemäss Art. 17 der Verordnung der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns vom 20. Oktober 2020 durch die Teilsameversammlung der Teilsame Dorf, den Korporationsrat Kerns und den Regierungsrat Obwalden genehmigt werden.

2 Ein allfälliges Gesuch der Mitglieder für eine Revision der vorstehenden Verordnung oder allfällig anderer erlassenen Verordnungen ist jeweils der Teilsamekommission bis am 1. Januar einzureichen.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Zuständigkeit bei Streitigkeiten**

Entstehen Streitigkeiten zwischen der Teilsame Dorf und einem im Teilsameverzeichnis eingetragenen Mitgliedes, so entscheidet darüber die Teilsamekommission.

#### **Art. 14 Strafbestimmungen, Schadenersatz**

1 Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Bundes und Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen diese Verordnung mit Busse zu bestrafen.

2 Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der Teilsame Dorf bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **Art. 15 Rechtsmittel**

1 Gegen Entscheide der Teilsamekommission sowie gegen Beschlüsse der Teilsameversammlung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Korporationsrat Kerns Beschwerde eingereicht werden.

2 Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung und die Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

**Art. 16 Bezug der Verordnung der Teilsame Dorf**

Jedes Mitglied der Teilsame Dorf kann ein Exemplar dieser Verordnung unentgeltlich bei der Korporationskanzlei Kerns oder beim Präsidenten der Teilsame Dorf beziehen. Digital kann die Verordnung auf der Homepage der Korporation Kerns abrufen werden.

**Art. 17 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse**

1 Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Teilsameversammlung der Teilsame Dorf sowie nach Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns und den Regierungsrat Obwalden sofort in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns vom 6. April 2010 aufgehoben.

3 Das Grundgesetz der Korporation Kerns geht den Regelungen der Teilsame Dorf, Kerns vor.

Kerns, 20. Oktober 2020

**Im Namen der Teilsameversammlung der Teilsame Dorf**

Der Präsident:



Gerhard Röthlin

Der Aktuar:



Gaby Durrer

Unter heutigem Datum vom Korporationsrat Kerns, soweit von ihm genehmigt.

Kerns, **25. FEB. 2021**  
.....

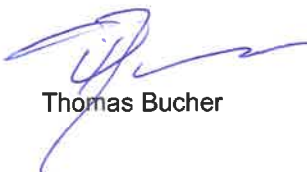
**Im Namen des Korporationsrates**

Der Präsident:



Markus Ettlin-Niederberger

Der Ratschreiber:



Thomas Bucher

**Genehmigung des Regierungsrates Obwalden**

Die vorstehende Verordnung wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit von ihm genehmigt.

Sarnen, **13. April 2021**

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Landschreiber:



Nicole Frunz Wallimann



# **Ausführungsbestimmung über die Verwaltung und Nutzung des Allmendlandes und der Liegenschaften der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns**

vom 20. Oktober 2020

*Die Teilsame Dorf, Kerns*

*erlässt,*

gestützt auf den Art. 108 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und in Anwendung von Art. 40 Abs. 3 des Grundgesetzes der Korporation Kerns (Einung) vom 27. November 2007 (Stand 07. Mai 2019) und der Verordnung der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns vom 19. Mai 2020

*folgende Ausführungsbestimmungen*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Ausführungsbestimmung findet Anwendung auf die eingeschlagenen Allmenden und auf die Liegenschaften gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns.

### **Art. 2 Personenbezeichnungen**

Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Ausführungsbestimmung gelten für Personen beider Geschlechter.

### **Art. 3 Gesetzesgrundlage**

Für die Verwaltung und Nutzung des Allmendlandes und der Liegenschaften der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns gelten nebst den Korporationsregelwerken die Bestimmungen weiterer Regelwerke, insbesondere:

- Obligationenrecht (OR, SR 220)
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91)
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13)
- Das landwirtschaftliche Pachtgesetz (LPG, SR 221.213.2) wird mit dieser Verordnung ausgeschlossen und kommt nicht zur Anwendung

### **Art. 4 Landparzellen der Teilsame Dorf**

1 Zur eingeschlagenen Allmend der Teilsame Dorf gehören die Landparzellen gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns.

## **II. Bestimmungen zur Vergabe und Nutzung des Allmendlandes der eingeschlagenen Allmenden**

### **Art. 5 Nutzungsdauer (Umgang) Bewirtschaftungsvereinbarungen**

1 Es werden für alle Nutzungsverhältnisse schriftliche Bewirtschaftungsvereinbarungen ausgestellt. Das Ende vom Nutzungsverhältnis (Umgang) ist ohne Kündigung in der Bewirtschaftungsvereinbarung geregelt.

2 Während des Umgangs gelten die gleichen Bewirtschaftungsbestimmungen wie zu Beginn. Abänderungen der Regelwerke bleiben vorbehalten.

### **Art. 6 Nutzungsberechtigung**

1 An der Vergabe/Verlosung von Allmendteilen kann nur teilnehmen, wer alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Bewirtschaftung eines selbständig geführten Landwirtschaftsbetriebs, wonach der Hauptstandort des Landwirtschaftsbetriebes innerhalb der Teilsame Dorf Kerns liegen muss. Bei überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen gelten die jeweiligen Mitglieder als Einzelbetriebe. Die Anforderungen sind selbständig zu erfüllen.

b) Besitz des Teilrechtes der Korporation Kerns und das Teilsamerecht der Teilsame Dorf.

c) Bewirtschaftung von mindestens 3 Hektaren (ha) landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) exkl. Korporationsland der äusseren Allmenden. Haltung eines massgeblichen Tierbestandes von mindestens 5 raufutterverzehrenden Grossvieh Einheiten (RGVE). Berechtigt zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen.

2 Die Allmendteile werden unter den Bewirtschaftungsberechtigten durch den Vorstand der Teilsame Dorf, Kerns vergeben, sofern die Mehrheit der Bewirtschaftungsberechtigten mit diesem Vorgehen einverstanden ist. Ansonsten werden die Landteile verlost, wobei bewirtschaftungsberechtigte Bewerber, die bisher am wenigsten Land bezogen haben, den Vorrang erhalten (20 Aren Unterschied gilt als gleichberechtigt).

3 Bewirtschaftungsberechtigte der Teilsame Dorf, welche am wenigsten Allmendteile nutzen, haben gegenüber den anderen Bewirtschaftungsberechtigten ein Vorrecht. Bei mehreren gleichwertigen Bewerbern entscheidet das Los.

4 Bewirtschafter, welche das AHV-Alter während des Umgangs erreichen, erhalten einen befristeten Bewirtschaftungsvertrag. Dieser Vertrag endet auf den 31. Dezember des Jahres, in welchem das AHV-Alter erreicht wird. Sofern der Betriebsnachfolger die Bestimmungen der Nutzungsberechtigung erfüllt, kann er das Allmendland übernehmen. Die Betriebsübergabe muss bis zu diesem Datum der Teilsamekommission gemeldet sein. Ansonsten wird das Allmendland im kommenden Frühjahr neu verlost.

### **Art. 7 Nutzungsbedingungen**

1 Der Allmendteil ist durch den Bewirtschafter selbst zu bewirtschaften. Eine Unterbewirtschaftung der Allmendteile an Dritte ist nicht gestattet.

2 Der Verkauf und die Weitergabe des Nutzens an Dritte ist nicht gestattet. Eine allfällige Teilnutzung durch Dritte (Herbstgras) ist gestattet.

3 Änderungen in der Bewirtschaftung und Nutzung, die einen Nachteil für die Teilsame Dorf haben können, dürfen ohne Einwilligung der Teilsamekommission nicht vorgenommen werden.

4 Die Bewirtschafter sind für den Unterhalt der Zäune, offenen Gräben, Bach- und Wegböschungen etc. allein verantwortlich.

5 Die entlang von Allmendteilen wachsenden Sträucher und Hecken sind nach den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durch den Bewirtschafter zurückzuschneiden. Die Früchte und das Laub von den Bäumen gehören dem Bewirtschafter. Bäume dürfen nur nach Rücksprache mit der Teilsamekommission gefällt werden.

6 Die Allmendstrassen dürfen grundsätzlich nur zur Bewirtschaftung der Allmendteile benützt werden. Bei ausserordentlicher Benützung dieser Strassen durch Dritte können diese von der Teilsamekommission zur Unterhaltspflicht herangezogen werden.

7 Bei einem länger geplanten Ausfall der Nutzung einer Bewirtschaftungsfläche (z.B. durch Deponieren von Aushub oder anderem), wird vor Beginn der Arbeiten mit allen Betroffenen (Landbewirtschafter, Teilsamekommission, Deponiebetreiber, etc.) über eine allfällige Nutzungsentschädigung eine Vereinbarung abgeschlossen. Nach der Fertigstellung der Arbeiten erfolgt eine schriftliche Abnahme. Davon ausgenommen ist die Deponie Hinterflue.

8 Die Bewirtschaftungsabgaben der Bewirtschaftungsflächen müssen bis spätestens am 11. November des laufenden Jahres an die Teilsame Dorf bezahlt sein.

#### **Art. 8** *Vergabe der Allmendteile*

1 Die Teilsamekommission bestimmt jeweils Ort und Datum der Vergabe/Verlosung mittels schriftlicher Einladung der Bewirtschaftungsberechtigten der Teilsame Dorf, Kerns und ist für deren Durchführung besorgt. Zurückgegebene Bewirtschaftungsflächen (Allmendteile) können durch die Teilsamekommission direkt vergeben werden. Betreffend der Vergabe/Verlosung wird auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 und 3 in den Ausführungsbestimmung über die Verwaltung und Nutzung des Allmendlandes und der Liegenschaften der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns vom 20. Oktober 2020 verwiesen

2 Die Nutzungsberechtigten haben sich zur Vergabe/Verlosung schriftlich beim Präsidenten der Teilsamekommission innerhalb der festgesetzten Frist anzumelden.

3 Die Teilsamekommission legt für jeden Allmendteil die Bewirtschaftungsabgabe verbindlich fest.

4 Allmendteile, welche direkt an Bewirtschaftungsflächen von Bewerbern anstossen, können von der Teilsamekommission an entsprechende Interessenten zugeteilt werden. Bei mehreren Bewerbern entscheidet das Los.

#### **Art. 9** *Austausch, Aufgabe, Todesfall*

1 Der gegenseitige Austausch von einem gleichwertigen Allmendteil innerhalb der eingeschlagenen Allmend der Teilsame Dorf und der Austausch mit privatem Land (Eigentum und überlassenes Land zur Bewirtschaftung) ist gestattet, muss jedoch von der Teilsamekommission der Teilsame Dorf genehmigt werden. Beim Austausch mit Privatland bleibt das ursprüngliche Bewirtschaftungsverhältnis mit der Teilsame Dorf bestehen. Der gegenseitige Austausch von einem gleichwertigem Allmendteil mit einem Allmendteil der äusseren Allmend ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Teilsamekommission bewilligen, wenn der Austausch zwischen Bewirtschaftern, welche beide der Teilsame Dorf angehören, beantragt wird.

2 Der gegenseitige Abtausch von Bewirtschaftungsflächen der eingeschlagenen Allmend innerhalb der Teilsame Dorf (Allmendteile) ist gestattet. Es ist hierfür der Teilsamekommission ein schriftlicher Antrag zur Genehmigung einzureichen. Die einmalige Abtauschgebühr zugunsten der Teilsame Dorf beträgt Fr. 50.00.

3 Wer eine Bewirtschaftungsfläche (Allmendteil) nicht mehr selbst bewirtschaftet, hat diesen Teil auf Ende eines Nutzungsjahres der Teilsamekommission zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsübergabe innerhalb der Familie berührt diesen Absatz nicht, sofern der Nachfolger die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt. Dabei haftet der erste Nutzniesser gegenüber der Teilsamekommission für allfällige Nachteile. Der neue Bewirtschafter muss in jedem Fall innerhalb von drei Monaten dem Teilsamepräsidenten den Eintritt in das ursprüngliche Nutzungsverhältnis schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt das Bewirtschaftungsverhältnis als aufgelöst.

4 Zieht ein Bewirtschafter aus der Teilsame Dorf weg, so fällt das vom Betreffenden genutzte Allmendland zur anderweitigen Vergabe an die Teilsamekommission zurück, wobei der abtretende Bewirtschafter bzw. dessen Erben für allfällige Schäden (unsachgemässe Bewirtschaftung z.B.: Baumschäden, verursachte Strassenschäden, etc.) haftbar sind.

5 Ist der Bewirtschafter während der Dauer der Bewirtschaftungsvereinbarung mit einer Bewirtschaftungsabgabe im Rückstand, so kann die Teilsamekommission die Bewirtschaftungsvereinbarung schriftlich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist per Ende Monat auflösen.

6 Stirbt ein Bewirtschafter während der Bewirtschaftungszeit, so ist ein Betriebsnachfolger, sofern er alle Bedingungen nach Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt, berechtigt, das Allmendland zu bewirtschaften.

#### **Art. 10 Gebäulichkeiten**

1 Auf dem Allmendland stehende Gebäulichkeiten können gegen Entrichtung eines von der Teilsamekommission festzusetzenden Mietzinses übernommen werden. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

2 Der ordentliche Unterhalt (Gebäude, Marchhäge, Strassen usw.) ist Sache des Bewirtschafters/Mieters.

3 Sofern das auf dem Allmendlandteil stehende Gebäude nicht durch den Bewirtschafter des entsprechenden Allmendteiles übernommen wird, erfolgt die Vermietung dieses Gebäudes durch die Teilsamekommission. Die Zufahrtsrechte etc. werden im Mietvertrag und in der Bewirtschaftungsvereinbarung detailliert geregelt.

4 Die Gebäulichkeiten sind schonend und zweckentsprechend zu benützen. Bei allfälligen Schäden an den Gebäuden haftet der Bewirtschafter/Mieter.

### **III. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11 Strafbestimmungen, Schadenersatz**

1 Bei Widerhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmung gelten die Strafbestimmungen des Bundes und Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmungen mit Busse zu bestrafen.

Ausführungsbestimmung über die Verwaltung und Nutzung des Allmendlandes und der  
Liegenschaften der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns

---

2 Bei Verletzung der Nutzungsbestimmungen, Nichterfüllen von Verpflichtungen, Drohungen gegenüber Organen der Teilsame Dorf sowie bei unwahren Angaben kann als verwaltungsrechtliche Massnahme der Entzug des entsprechenden Nutzungsgutes der Teilsame Dorf verfügt werden.

3 Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der Teilsame Dorf bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Art. 12 Rechtsmittel**

1 Gegen Entscheide der Teilsamekommission sowie gegen Beschlüsse der Teilsameversammlung kann innert 20 Tagen seit Bekanntmachung, beim Korporationsrat Kerns Beschwerde eingereicht werden.

2 Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung und die Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

**Art. 13 Inkrafttreten**

1 Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Teilsameversammlung der Teilsame Dorf sowie nach Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns und den Regierungsrat Obwalden sofort in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende entgegenstehenden Bestimmungen ausser Kraft, insbesondere die Verordnung der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns vom 6. April 2010 und die Verordnung über die Verpachtung und Nutzung des Allmendlandes und der Liegenschaften der Teilsame Dorf in der Gemeinde Kerns für die Jahre 2009 bis und mit 2020 vom 6. April 2010.

3 Ist etwas in dieser Verordnung nicht geregelt, so kann die Regelung aus dem Grundgesetz der Korporation Kerns angewendet werden. Das Grundgesetz der Korporation Kerns geht den Regelungen der Teilsame Dorf, Kerns vor.

Kerns, 20. Oktober 2020


**Im Namen der Teilsameversammlung der Teilsame Dorf**

Der Präsident:



Gerhard Röthlin

Der Aktuar:



Gaby Durrer

Unter heutigem Datum vom Korporationsrat Kerns, soweit an ihm genehmigt.

Kerns, **25. FEB. 2021**  
.....

**Im Namen des Korporationsrates**

Der Präsident:



Markus Ettl-Niederberger

Der Ratsschreiber:



Thomas Bucher

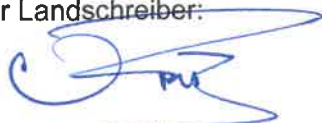
**Genehmigung des Regierungsrates Obwalden**

Die vorstehende Verordnung wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit  
an ihm genehmigt.

Sarnen, **13. April 2021**

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Landschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'N. Frunz Wallimann', written over a horizontal line.

Nicole Frunz Wallimann